

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADT GLOGGNITZ

**Donnerstag, 14. Dezember 2023
im Stadtsaal des Stadtamtes Gloggnitz**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Irene Gölles

Anwesend:

1. Vizebgm. Baci Michael
2. StR Ing. Kasper Peter
3. StR Malik Herbert
4. StR Ing. Ferdinand Griessner
5. GR Gefäll Martin
6. GR Mag. Wurbs Ines
7. GR Rodharth Kerstin
8. GR Fuxreiter Sanja
9. GR Samitsch Karl
10. GR Haiden Susanne
11. GR Rottensteiner Roman
12. GR Leitenbauer Siegfried
13. GR Ing. Bauer Harald
14. GR Binder Erich
15. GR Hintringer Iris
16. GR Müller Werner
17. GR Smetana Bettina
18. GR Hofer Helmut
19. GR Novotny Andreas
20. GR Mag. Alfanz-Nagl Martina
21. GR Ing. Harsieber Nina
22. GR Katharina Ritzinger
23. GR Ing. Schabauer Johann
24. GR Koloc Gerald
25. GR Hardteck Thomas
26. GR Gerhard Moser

Entschuldigt:

1. StR Mag. Blümel Klaus
2. StR Hahnl Wolfgang

Schriftführer: Andreas Weinzettl

FESTSTELLUNGEN:

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden. Die Sitzung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist einberufen und kundgemacht. Die Feststellung der anwesenden Gemeinderäte ergibt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß § 48 der NÖ GO.

Zur Abfassung des Protokolls vom 05. Oktober 2023 wurden keine Einwände vorgebracht, es ist somit genehmigt.

Bekanntgabe der Tagesordnung

1. Finanz-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten und Wirtschaftsförderungen
2. Wohnungen, Liegenschafts- und Agrarangelegenheiten
3. Bauwesen und öffentliche Einrichtungen
4. Verwaltungs- und Kulturangelegenheiten, Tourismus
5. Sport- und Freizeitangelegenheiten
6. Umwelt und Abfallbeseitigung
7. Prüfungsausschuss

1.0 Ausschuss für Finanz-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung Ref.-Stv. StR Ing. Peter Kasper

1.01 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3283

1.02 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3284

1.03 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3285

1.04 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3286

1.05 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3287

1.06 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3288

1.07 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3289

1.08 Subventionsansuchen für 2024 Stadtentwicklungsverein Netzwerk Gloggnitz

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt an den „Stadtentwicklungsverein Netzwerk Gloggnitz“ eine Subvention in der Höhe von € 56.000,-- im Jänner 2024 für das Jahr 2024 zu vergeben.

GR Ing. Johann Schabauer ersucht, seine Wortmeldung in das Protokoll aufzunehmen - **Beschluss:** einstimmig

Gemeinderat Schabauer erklärt, dass ihm keine Unterlagen zum Haushaltsjahr des Verein Netzwerk übermittelt wurden und er aus diesem Grund dem Subventionsansuchen nicht zustimmen kann.

Die Subvention ist widmungsgemäß im Sinne der Eingabe zu verwenden.

Bedeckung: 1/7711-7571

Beschluss: GR Ing. Harsieber, StR Ing. Griessner, GR Fuxreiter, StR Malik und Vizebgm. Baci – Stimmenthaltung (Vorstandsmitglieder des Netzwerkverein)

GR Ing. Schabauer – Gegenstimme

Mit den Stimmen von Bgm. Gölles, StR Ing. Kasper, GR Gefäll, GR Mag. Wurbs, GR Rodharth, GR Samitsch, GR Haiden, GR Rottensteiner, GR Leitenbauer, GR Ing. Bauer, GR Binder, GR Hintringer, GR Müller, GR Smetana, GR Hofer, GR Novotny, GR Mag. Alfaniz-Nagl, GR Ritzinger, GR Hardteck, GR Moser

beschlossen

2.3290

1.09 Subventionsansuchen für 2024 Verein „Moz-ART“

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt an den Verein „Moz-ART“ eine Subvention in der Höhe von € 90.000,-- im Jänner 2024 für das Jahr 2024 zu vergeben.

Das Subventionsansuchen wird von StR Ing. Kasper verlesen.

GR Ing. Harsieber stellt den Antrag, die Hälfte der Subvention mit Jänner und die zweite Hälfte mit Juli 2024 auszubezahlen - **Beschluss:** einstimmig

Die Subvention ist widmungsgemäß im Sinne der Eingabe zu verwenden.

Bedeckung: 1/381-7571

Beschluss: StR Ing. Kasper und GR Haiden – Stimmenthaltung (Vorstandsmitglieder des Moz-Art Verein)

Beschlossen mit den Stimmen aller weiteren Gemeinderatsmitgliedern

2.3291

1.10 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss:

2.3292

1.11 Änderung der Friedhofsgebührenordnung – Ergänzung um die Kosten der Baumbestattung

Ab März 2024 soll mit der Baumbestattung eine neue Möglichkeit der Beerdigung auf dem Bergfriedhof Gloggnitz angeboten werden. Hierfür werden Holzstelen (lt. beiliegendem Foto) und ein Gedenkstein errichtet werden.

Notwendig ist es auch die Friedhofsgebührenordnung neu zu beschließen, da die Beerdigung der Bio-Urne bei einem Baum als Kostenstelle neu verrechnet wird. Die Urnengräber für die Baumbestattung werden vom Friedhofswärter bzw. vom Bauhof selbst gegraben.

Die neue Friedhofsgebühren-Verordnung lautet wie folgt:

Friedhofsgebührenordnung

Gemäß § 59 Abs.1 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. 1000-12, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 aufgrund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0, für die Gemeindefriedhöfe folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen hat:

§ 1

ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle in der Einsegnungskapelle

§ 2

GRABSTELLENGEBÜHREN

- 1) Die Grabstellenbenützungsgebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei sonstigen Grabstellen mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen betragen für

Erdgrabstellen:

a) einzelne Reihengräber (Einzelgräber)	€	240,--
b) Familiengräber, und zwar		
• zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	500,--
• zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	1.000,--
• zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€	1.500,--
c) Baumbestattung mit Bio-Urne	€	395,--

Sonstige Grabstellen:

- a) Grüfte, und zwar
 - zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 4.140,--
 - zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 8.280,--
 - zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 16.560,--
- b) Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 1.500,--
- c) Urnengruft zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 1.500,--

- 2) Für Randgräber erhöhen sich die im Absatz 1 vorgesehenen Gebühren um 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3

VERLÄNGERUNGSgebÜHREN

- 1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrcht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrchtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrcht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrchtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

BEERDIGUNGSgebÜHREN

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:
 - a) Erdgrabstellen (Einzel- und Familiengräber) € 590,--
 - b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) € 940,--
 - c) Grüfte (gemauerte Grabstellen) € 940,--
 - d) Urnennischen und Urnengrüfte € 350,--
 - e) Baumbestattung € 220,--
- 2) Für Leichen von Kindern, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Urnen, die in unter 1a und b angeführte Gräber beigesetzt werden, beträgt die Beerdigungsgebühr 50 v.H. der im Abs. 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Findet anlässlich der Beisetzung einer Leiche eine Zusammenlegung des bisherigen Grabbelages statt, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr pro zusammenzulegenden Grabschacht um € 300,-.

§ 5

ENTERDIGUNGSGEBÜHREN

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER LEICHENKAMMER (KÜHLANLAGE) UND DER AUFBAHRUNGSHALLE IN DER EINSEGNUNGSKAPELLE

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten angefangenen Tag € 100,-- und jeden weiteren angefangenen Tag € 40,-.

§ 7

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Friedhofsgebührenordnung, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz am 10. Dezember 2015 beschlossen wurde, tritt mit 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die neu beschlossene Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat beschließt die neue Friedhofsgebühren-Verordnung (Beilage 1), ergänzt um die Kosten für die Baumbestattung, welche ab März 2024 angeboten werden soll.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3293

1.12 Stellungnahme Amtsdirektion – Gebarungseinschaubericht der NÖ Landesregierung vom 22.06.2023

Dem Gemeinderat wird in der Beilage die Stellungnahme der Amtsdirektion zum Gebarungseinschaubericht des Landes NÖ vom 22.06.2023 vorgelegt.

Stellungnahme zum Ergebnis der Kassaprüfung April/Mai 2023

Punkt 4.4 Eislaufplatz „Ansatz 264“

Die Eintrittspreise für den Eislaufplatz wurden in der Gemeinderatssitzung am 5.10.2023 erhöht und die Betreiber (Sportvereinigung Gloggnitz) angewiesen, Kosten- und Ressourcen-schonend zu arbeiten. Über Einsparungen beim bestehenden Eislaufplatz (Anbringung einer Photovoltaikanlage) wird 2024 in diversen Ausschuss-Sitzungen beraten.

Punkt 4.5 Volksbücherei „Ansatz 273“

Die Gebühren für die Entlehnung von Büchern werden in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 besprochen.

Punkt 4.6. Freibad „Ansatz 831“

Die Eintrittspreise für die Saison 2024 wurden bereits in der Gemeinderatssitzung am 5.10.2023 angehoben. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach des Gebäudes ist im VA 2024 bereits vorgesehen.

Punkt 4.7. Schlossbetrieb „Ansatz 899“

Die Gebühren für das Fest- und Hochzeitsschloss Gloggnitz wurden in der Gemeinderatssitzung am 5.10.2023 mit 1.1.2024 angehoben.

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz nimmt die Stellungnahme der Amtsdirektion zum Gebarungseinschaubericht des Landes NÖ vom 22.06.2023 zur Kenntnis.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

2.3294

1.13 Abfallwirtschaftsverordnung – Abänderung ab 01.01.2024

Der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen erhöht im gesamten Bezirk ab 2024 die Abfuhr-Gebühren (im Durchschnitt um 20%).
Daher sind auch die Gebühren der Stadtgemeinde Gloggnitz anzupassen und es wäre eine Neufassung der Abfallwirtschaftsverordnung ab 01.01.2024 vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 35 Abs. 2 Pkt. 19 der NÖ Gemeindeordnung in Verbindung mit dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz die Abänderung der bestehenden Abfallwirtschaftsverordnung vom 13.12.2021 wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Stadtgemeinde Gloggnitz beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Gloggnitz werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungs- und ähnliche Gewerbeabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
1. Restmüll, Windeln, Asche, Katzenstreu
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
 4. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
 5. Sperrmüll

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Volumen von 60 Liter, 80 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter pro Abfuhr.

Für das Sammeln von Windeln, Asche und Katzenstreu sind Restmülltonnen bzw. Windelsäcke zu verwenden.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern (Tonnen, Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter pro Abfuhr.

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 110 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 240 Liter pro Abfuhr.

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) Wertstoffe sind in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe grün) mit einem Volumen von 110 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 240 Liter pro Abfuhr.

Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit Sperrmüll in den Wertstoffsammelzentren des Bezirkes Neunkirchen einzubringen (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5 Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt der Stadt Gloggnitz bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Müllbehälter (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadtgemeinde Gloggnitz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Stadtgemeinde Gloggnitz sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
- a) 6 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 17 Einsammlungen von Windeln, Asche, Katzenstreu
 - c) 7 Einsammlungen von Altpapier
 - d) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 - e) 26 Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Sperrmüll in den Wertstoffsammelzentren des Bezirkes Neunkirchen einzubringen (Bringsystem).

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 80 Liter € 8,60
 - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 117,80
- Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
- a) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 6,40

2. Für die Abfuhr von Wertstoffen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 5,00
 - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 23,20
- Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
- a) pro Müllbehälter mit 110 Liter € 2,40

3. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 6,00
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 12,00

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 28 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und Wertstoffe.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Stadtgemeinde Gloggnitz aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 15.12.2023
abgenommen am: 30.12.2023

Die Bürgermeisterin:
(Irene Gölles)

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3295

1.14 Korrektur der Kanalabgabenordnung mit Gültigkeit 01.01.2024

Die in der GR-Sitzung am 05.10.2023 beschlossene Kanalabgabenordnung mit Gültigkeit 01.01.2024, ist im § 6 wie folgt formal zu korrigieren:

„alte Version“:

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal:	€ 2,60
b) Mischwasserkanal	€ 2,86

„korrigierte Version“:

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutz- Regenwasserkanal (Trennsystem)
- c) Schmutzwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

a) Mischwasserkanal	€ 2,60
b) Schmutz- Regenwasserkanal (Trennsystem)	€ 2,60
c) Schmutzwasserkanal	€ 2,60

Der 10%ige Aufschlag ergibt sich ex-lege aus § 5 Abs. 2 letzter Satz NÖ Kanalgesetz 1977.

Außerdem wird auch der „Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)“ in die Verordnung aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 Pkt. 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit dem NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, in der derzeit gültigen Fassung, die Abänderung der mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2023 beschlossenen Kanalabgabenordnung wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende

Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977
für den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Gloggnitz

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Gloggnitz werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 19.549.791,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 27.811 lfm zugrunde gelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,30 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 13.402.979,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 23.058 lfm zugrunde gelegt.

C.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 381.250,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 1.594 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 60 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutz- Regenwasserkanal (Trennsystem)
- c) Schmutzwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

a) Mischwasserkanal	€ 2,60
b) Schmutz- Regenwasserkanal (Trennsystem)	€ 2,60
c) Schmutzwasserkanal	€ 2,60

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft, sofern sie keinen späteren Inkrafttretungstermin enthalten.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3296

1.15 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3297

1.16 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3298

1.17 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3299

1.18 Voranschlag 2024 – Ergebnis- und Finanzierungshaushalt und Investitionsnachweis Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028

Der Gemeinderat fasst gem. § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung und §2 Abs. 1 NÖ GHVO folgende Beschlüsse:

VORANSCHLAGSBESCHLUSS inkl. mittelfristiger Finanzplan und erweiterte ND-Tabelle

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes für das Jahr 2024 wird der Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt bzw. der Finanzierungsvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt und der Investitionsnachweis herangezogen.

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge	€ 17.505.200,--
Summe Aufwände	€ 19.538.100,--

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 16.774.900,--
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 16.424.700,--

Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 2.292.200,--
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 4.106.600,--

Summe Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigkeit	€ 239.000,--
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 876.400,--

Nachweis der Investitionstätigkeit:

Einzelprojekte – Einnahmen	€ 3.782.500,--
Einzelprojekte – Ausgaben	€ 3.791.300,--

Sonstige Investitionen – Ausgaben	€ 275.700,--
-----------------------------------	--------------

2.

Zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen kann die Gemeinde Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages (= € 1.750.520,--) nicht übersteigen.

3.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Finanzierung der Vorhaben bestimmt sind, wird mit € 239.000,-- (Vorhaben: Straßenbau) festgelegt. Die Darlehen dürfen allenfalls nur für die Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Vorhaben notwendig ist.

GR Mag. Alfanz-Nagl stellt den Antrag, ihre Wortmeldung in das Protokoll aufzunehmen. **Beschluss:** einstimmig

GR Mag. Alfanz-Nagl führt aus, dass – obwohl positive Ansätze wie etwa der FF-Neubau, die Sanierung des KG Prägasse und der KG Neubau vorhanden sind – die ÖVP dem Voranschlag 2024 nicht zustimmen kann.

Es wird von Seiten der ÖVP auch nochmals darauf hingewiesen, dass der Hochwasserschutz und der Weinweg nicht vergessen werden sollten.

Weiters stellt GR Mag. Alfanz-Nagl die Frage warum für die Hochbehälter Harth eine Summe von über einer Million vorgesehen ist.

Bgm. Gölles erklärt daraufhin, dass bei den Hochbehältern Harth dringende Sanierungsarbeiten durchzuführen sind.

GR Ing. Schabauer stellt den Antrag, seine Wortmeldung in das Protokoll aufzunehmen. **Beschluss:** einstimmig

GR Ing. Schabauer hält fest, dass für ihn die positive Finanzspitze und die Neuausstattung des Freibades mit einer PV-Anlage sehr gute Signale sind. Allerdings ist der Ergebnishaushalt negativ ausgewiesen und er würde anregen, dass man auch hier wieder einen ausgeglichenen bzw. positiven Abschluss forcieren sollte.

StR Ing. Kasper erklärt, dass Ertragsanteile im Vergleich zu den Prognosen niedriger budgetiert wurden, auch wurden die Kommunalsteuereinnahmen etwas niedriger angesetzt. Weiters sind größere Projekte wie die Sanierung des KG Prägasse und die Sanierung der Schlossmauer abgebildet. Hier geht man tendenziell von niedrigeren Kosten (als veranschlagt wurden) aus.

Beschluss: StR Ing. Griessner, GR Mag. Alfanz-Nagl, GR Ing. Harsieber, GR Koloc und GR Ritzinger - Gegenstimmen
Beschlossen mit den Stimmen von WfG, SPÖ, Grüne und FPÖ
2.3300

1.19 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss:

2.3301

1.20 Abwasserbeseitigung BA 19, Förderungsvertrag

Mit Schreiben vom 17.8.2023 hat die Stadtgemeinde Gloggnitz um Förderung des Bauabschnittes 19 der Abwasserbeseitigungsanlage BA 19, mit einem Gesamtvolumen von € 1.340.000,-- angesucht.

Am 28.11.2023 wurde die Förderung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bewilligt und der Stadtgemeinde Gloggnitz ein Förderungsvertrag zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorgelegt.

Die vorläufige Förderung beträgt 14% der förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 1.340.000,-- daher € 187.600,--. Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt gem. § 35 Abs. 22 lit. h die vorbehaltlose Annahme der Förderung aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, Antragsnummer C006064, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten, durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, in der Höhe von € 187.600,-- in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3322

2.00 Wohnungen, Liegenschafts- und Agrarangelegenheiten Ref. StR Ing. Ferdinand Griessner

2.01 Wohnungsvergabe Schulgasse 7a/7

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3302

2.02 Wohnungsvergabe Schulgasse 11/13

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3303

3.00 Bauwesen und öffentliche Einrichtungen Ref. StR Herbert Malik

3.01 Zustimmung Grenzänderung und Widmung/Entwidmung öffentliches Gut, KG Gloggnitz, diverse Grundstücke gem. GZ 9720/15-3

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Grundgrenzen entsprechend des Teilungsplanes GZ 9720/15-3 vom 03.03.2022 der AREA Vermessung ZT GmbH., Holzplatz 1, 2620 Neunkirchen zu und beschließt nachstehende Widmungen und Entwidmungen des Öffentlichen Gutes:

Folgende Teilflächen werden in das Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 986, gewidmet:

Teilfläche 4 mit 387 m²

Teilfläche 5 mit 6 m²

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3304

3.02 Zustimmung Grenzänderung und Widmung/Entwidmung öffentliches Gut, KG Gloggnitz, diverse Grundstücke gem. GZ 9720/15-2

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Grundgrenzen entsprechend des Teilungsplanes GZ 9720/15-2 vom 17.05.2023 der AREA Vermessung ZT GmbH., Holzplatz 1, 2620 Neunkirchen zu und beschließt nachstehende Widmungen und Entwidmungen des Öffentlichen Gutes:

Folgende Teilflächen werden in das Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 922,
gewidmet:

Teilfläche 108 mit 40 m²

Folgende Teilflächen werden aus dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 922,
entwidmet:

Teilfläche 110 mit 133 m²

Folgende Teilflächen werden in das Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 924/4,
gewidmet:

Teilfläche 21 mit 1.101 m²

Teilfläche 60 mit 11 m²

Teilfläche 62 mit 91 m²

Teilfläche 67 mit 98 m²

Folgende Teilflächen werden aus dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 924/4,
entwidmet:

Teilfläche 20 mit 2 m²

Teilfläche 22 mit 27 m²

Teilfläche 25 mit 52 m²

Folgende Teilflächen werden in das Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 924/5,
gewidmet:

Teilfläche 53 mit 55 m²

Teilfläche 56 mit 76 m²

Folgende Teilflächen werden aus dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 924/5,
entwidmet:

Teilfläche 54 mit 86 m²

Teilfläche 55 mit 1 m²

Teilfläche 57 mit 409 m²

Teilfläche 65 mit 102 m²

Teilfläche 70 mit 24 m²

Folgende Teilflächen werden in das Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 924/8,
gewidmet:

Teilfläche 95 mit 66 m²

Teilfläche 98 mit 70 m²

Teilfläche 102 mit 113 m²

Teilfläche 112 mit 30 m²

Teilfläche 113 mit 1.348 m²

Teilfläche 115 mit 5 m²

Folgende Teilflächen werden aus dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 924/8,
entwidmet:

Teilfläche 104 mit 89 m²

Teilfläche 106 mit 549 m²

Teilfläche 107 mit 1 m²

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3305

3.03 Nachträgliche Beauftragung Sanierung Wasserleitung Emanuel-Schreiber-Gasse und Ing. Robert Dunz-Straße

Der Gemeinderat beschließt mit der Sanierung der Wasserleitung in der Emanuel Schreiber-Gasse sowie der Ing. Robert Dunz-Straße die Firma PORR GmbH, Tiefbau, NL Bgld, Baugebiet Enzenreith, Kranichbergstraße 70, 2640 Enzenreith, nachträglich zu einer Summe von:

Netto	€ 122.714,93
+ 20 % MwSt.	€ 24.542,99
Gesamtkosten inkl. MwSt.	<u>€ 147.257,91</u>

zu beauftragen.

Bedeckung: 5/850-0042

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3306

3.04 Beauftragung Notstromaggregat Wasserversorgungsanlage Gloggnitz

Der Gemeinderat beschließt mit der Lieferung des Notstromaggregates für die Palka Quelle die Firma Ing. Alfons Ges.m.b.H., Fischauergasse 211, 2700 Wr. Neustadt – Filiale Gloggnitz, Zeile 8, 2640 Gloggnitz, zu einer Summe von:

Netto	€ 43.952,16
+ 20 % MwSt.	€ 8.790,43
Gesamtkosten inkl. MwSt.	<u>€ 52.742,59</u>

zu beauftragen.

Bedeckung: 5/850005-02

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3307

3.05 Budgetfreigabe zur Vergabe der Bauleistungen für den KiGa-Umbau Prägasse

Der Gemeinderat beschließt, für den KiGa-Umbau Prägasse, dass die Bestbieter der einzelnen Gewerke die Zuschläge erhalten.

Die Auftragsvergabe ist auf die geschätzte Gesamtsumme von:

Netto	€ 246.457,45
+ 20 % MwSt.	€ 49.291,49
Gesamtkosten inkl. MwSt.	<u>€ 295.748,94</u>

beschränkt.

Alle Fraktionen werden nach Vorliegen aller Angebote informiert werden.

GR Ing. Harsieber stellt den Antrag, ihre Wortmeldung in das Protokoll aufzunehmen. **Beschluss:** einstimmig

GR Ing. Harsieber ersucht darum, dass in den Plänen für den Zu- und Umbau des Kindergartens Prägasse dargestellte Aussen-WC auf die Wirtschaftlichkeit geprüft werden soll.

Bedeckung: 5/2402-01 sowie 5/2402-042 jeweils im Jahr 2024

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3308

3.06 Beauftragung Vermessungsarbeiten der Grundstücke des KiGa- Umbau Prägasse

Der Gemeinderat beschließt mit den Vermessungsarbeiten der Grundstücke des KiGa Prägasse die Area Vermessung ZT GmbH DI Thomas Burtscher, Schulgasse 14, 2640 Gloggnitz, zu einer Summe von:

Netto	€	4.190,00
+ 20 % MwSt.	€	838,00
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€	<u>5.028,00</u>

zu beauftragen.

Bedeckung: 5/2402-01

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3309

3.07 Nachträgliche Beauftragung Bushaltestelle Huebnergasse gem. Nö Landesregierung

Der Gemeinderat beschließt mit der Adaptierung der Bushaltestelle Huebnergasse die Firma Pusiol GmbH., 2640 Gloggnitz, Wiener Straße 125 nachträglich zu einer Summe von:

Netto	€	18.443,34
+ 20 % MwSt.	€	3.688,67
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€	<u>22.132,01</u>

zu beauftragen.

Bedeckung: 1/612-611

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3310

3.08 Silbersberg – Vorprojekt Schutzwald

Der Gemeinderat beschließt das Vorprojekt „Schutzwald Silbersberg“ durch die Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost, Neunkirchner Straße 125, 2700 Wiener Neustadt durchführen zu lassen. Die anteiligen Kosten betragen voraussichtlich ca. € 25.000,00.

Bedeckung: mit 1. Nachtrag 2024

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3323

4.00 Verwaltungs- und Kulturangelegenheiten, Tourismus Ref. StR Ing. Peter Kasper

4.01 Erhöhung Marktstandsgebühren

Der Gemeinderat beschließt, die Marktstandsgebühren von aktuell 2,50 Euro auf 3,00 Euro je angefangenen Laufmeter eines Marktstandes anzuheben.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3311

4.02 Gebühren Bücherei

Der Gemeinderat beschließt die Leihgebühren der Stadtbücherei nach der letztmaligen Erhöhung mit 16. Dezember 2010 mit 1. Jänner 2024 auf

- Bücher – Kinder von 0,20 auf 0,25 Euro je Buch für 3 Wochen
- Bücher – Erwachsene von 1,00 auf 1,50 Euro je Buch für 3 Wochen
- Monatszeitschrift von 0,60 auf 0,80 Euro je Heft für 3 Wochen
- Videokassetten von 1,50 auf 2,00 Euro je Kasette für 3 Wochen
- CD-ROMs von 1,20 auf 2,00 Euro je CD für 3 Wochen
- Säumnisgebühr von 1,20 auf 1,50 Euro je Medium

anzuheben.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3312

4.03 Zusammenlegung Mozart Musikschule Gloggnitz mit dem Hans Lanner Regionalmusikschulverband

Der Gemeinderat beschließt die Zusammenlegung der Mozart Musikschule Gloggnitz mit dem Hans Lanner Regionalmusikschulverband.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3321

5.00 Sport- und Freizeitangelegenheiten Ref. Vizebgm. Michael Baci

5.01 Beauftragung neues Zutrittssystem Naturbad

Der Gemeinderat beschließt mit der Lieferung und Montage des neuen Zutrittssystems die Firma V4U, Prof. Dr. Stephan Koren Str. 10, 2700 Wr. Neustadt,

zu einer Summe von:

Einmalig:

Netto	€ 28.654,03
+ 20 % MwSt.	€ 5.730,81
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ <u>34.384,84</u>

Zusatzangebot RFID	
Netto	€ 501,00
+ 20 % MwSt.	€ 100,20
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ <u>601,20</u>

Monatlich:

Netto	€ 158,00
+ 20 % MwSt.	€ 31,60
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ <u>189,60</u>

zu beauftragen.

StR Ing. Griessner stellt den Antrag, dass seine Wortmeldung in das Protokoll aufgenommen wird. **Beschluss:** einstimmig

StR Griessner weist daraufhin, dass diverse Zutrittssysteme in Schigebieten um einiges billiger sind, als das angebotene System. Es sollten unbedingt weitere Angebote eingeholt werden.

Bgm. Gölles wird Bauamtsleiter Ing. Piller mit der Einholung weiterer Angebote beauftragen und StR Griessner danach informieren.

Bedeckung: 1/831-0426 + 1/831-619

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3314

5.02 Beauftragung PV-Anlage und Wärmepumpe Naturbad

Der Gemeinderat beschließt mit der Lieferung und Montage der PV-Anlage die Firma Ederer Solar GmbH & Co KG, Ruppigasse 11/1, 2640 Gloggnitz

zu einer Summe von:

Netto	€ 92.081,00
+ 20 % MwSt.	€ 18.416,20
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ <u>110.497,20</u>

sowie mit der Lieferung und Montage der Wärmepumpe die Firma BWT Austria GmbH, Walter-Simmer-Str. 4, 5310 Mondsee

zu einer Summe von:

Netto	€ 97.700,00
+ 20 % MwSt.	€ 19.540,00
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ <u>117.240,00</u>

zu beauftragen.

GR Ing. Schabauer stellt den Antrag, dass seine Wortmeldung in das Protokoll aufgenommen wird. **Beschluss:** einstimmig

GR Ing. Schabauer stellt den Antrag, dass aufgrund des hohen Gasverbrauches im Naturbad ein Projekt formuliert werden soll, dass die Grundlast durch Alternativenergie (wie etwa Wärmepumpen) gesenkt wird.

Bgm. Gölles weist diesen Antrag dem zuständigen Ausschuss zu, der sich in seiner nächsten Sitzung damit befassen wird.

Bedeckung: 5/831006-01 – Anpassung im 1. Nachtrag

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3316

5.03 Beauftragung Sanierung Spielplätze im gesamten Stadtgebiet

Der Gemeinderat beschließt mit den Sanierungsarbeiten der Spielplätze die Firma Moser Spielgeräte GmbH & Co KG, 5592 Thomatal 37

zu einer Summe von:

Netto € 63.167,00

+ 20 % MwSt. € 12.633,40

Gesamtkosten inkl. MwSt. € 75.800,40

zu beauftragen.

Bedeckung: 1/815-613

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3317

6.00 Umweltangelegenheiten Ref. StR Wolfgang Hahn

6.01 PV-Anlage Schulzentrum

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer Sonnen-Contracting Anlage seitens der EVN, gemäß den Projektunterlagen und den Vertragsvereinbarungen, am Schulzentrum Gloggnitz.

Nach längerer Diskussion ob es nicht mehr Sinn macht, die Anlage selbst zu betreiben stellt die Bürgermeisterin den Antrag, den Punkt abzusetzen und bei der nächsten Sitzung zu behandeln.

Beschluss: einstimmig abgesetzt 2.3319

6.02. Vertragsänderung E-Tankstelle

Der Gemeinderat beschließt die Vertragsänderung, bezüglich des EVN-Servicepaketes für E-Tankstelle, auf monatliche Abrechnung.

Bedeckung: 5/52-0501

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3320

7.00 Prüfbericht Ref. GR Ing. Nina Harsieber

Am 6. Dezember 2023 fand eine angekündigte Gebarungsprüfung statt. Diese ergab die Übereinstimmung, Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung.

Nach Verlesen des Prüfberichtes stellt der Referent den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Angeschlossen sind:

- Einladungskurrende vom 07.12.2023
- Kundmachung vom 07.12.2023
- Prüfbericht vom 06.12.2023

Diese Niederschrift besteht aus 26 Seiten.

Nach Abschluss der Tagesordnung:

Die Bürgermeisterin berichtet noch von folgenden anstehenden Terminen:

Am 16. Dezember findet bei der FF-Weißenbach wieder der Punsch-Ausschank statt. Am 17. Dezember veranstaltet die Stadtkapelle Gloggnitz ihr Weihnachtskonzert im Stadtsaal. Am 30. Dezember findet die Generalversammlung der FF-Eichberg statt. Am 22. Jänner 2024 wird der Neujahrsempfang stattfinden – als Vortragender konnte dieses Mal Stefan Siskovic von der EVN gewonnen werden.

GR Kerstin Rodharth bedankt sich beim gesamten Gemeinderat für die Zusammenarbeit und speziell bei GR Ritzinger, GR Rottensteiner, GR Mag. Wurbs und GR Hintringer für die Unterstützung bei der Revitalisierung des Jugendraum und bei GR Hofer und dem gesamten Bauhofteam bedankt sie sich für die Verlegung des Bodens.

Auch bedankt sie sich bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Stadtamtes für die Unterstützung.

Bgm. Gölles bedankt sich für die konstruktive und positive Zusammenarbeit des Gemeinderates und wünscht für das kommende Jahr Gesundheit und viel Kraft und Energie.

StR Ing. Kasper bedankt sich ebenfalls für die Zusammenarbeit und freut sich, viele Mitglieder des Gemeinderates bei den Kulturveranstaltungen 2024 begrüßen zu dürfen.

StR Malik bedankt sich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit, auch wenn nicht immer alle einer Meinung sind.

GR Mag. Alfanz-Nagl bedankt sich ebenfalls und wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest und Zeit um Kraft zu tanken.

GR Ing. Schabauer bedankt sich für die interessante Zusammenarbeit.

Auch GR Hardteck wünscht schöne Weihnachten und viel Gesundheit für das kommende Jahr.

Abschließend informiert Bürgermeisterin Gölles noch kurz über den aktuellen Gesundheitszustand von Stadtamtsdirektorin Pauser.

Für WfG:

Peter Jospo

Für die SPÖ

A. Lisch

Die Bürgermeisterin:

Ina Be

Für die ÖVP:

Der Schriftführer:

Marina Alfanz-Nagl

fuos

Für die Grünen:

A. Blum

Für die FPÖ:

Frank Zorn